

Satzung der Charlotte Lehmann-Stiftung

Gemäß Beschluss von Vorstand und Kuratorium der
Charlotte Lehmann-Stiftung am 26. Juli 2023

Präambel

Angesichts der Tatsache, dass berufstätige Frauen immer noch vielfältige Schwierigkeiten zu bewältigen haben, wenn sie leitende Positionen anstreben, verfolgt die Stifterin als ehemalige Chefärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin das Ziel, Ärztinnen, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind, durch individuelle Förderungsmaßnahmen in ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen.

Nachtrag:

Als Pionierin der Deutschen Anästhesiologie und ehemalige Chefärztin für Anästhesie und Intensivmedizin erkannte Frau Dr. Charlotte Lehmann (06.02.1922 – 29.03.2019) schon früh und mit großer Weitsicht die vielfältigen Schwierigkeiten berufstätiger Ärztinnen, die leitende Positionen in ihrem Fachgebiet anstrebten. Deshalb gründete sie, um hierfür eine nachhaltige, institutionelle Hilfestellung zu bieten, eine mit erheblichen finanziellen Mitteln ausgestattete Stiftung mit dem Ziel, Anästhesistinnen durch individuelle und andere Förderungsmaßnahmen in ihren beruflichen Werdegang zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Charlotte Lehmann-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des praktischen und theoretischen Werdeganges von begabten, förderungswilligen und förderungsfähigen Ärztinnen, die erwarten lassen, dass sie das Fachgebiet beibehalten und ihre beruflichen Bestrebungen auch nach dieser Hilfestellung sowohl in der klinischen Praxis als auch in Wissenschaft, Forschung und Lehre fortsetzen.
- (2) Der Stiftungszweck, der die berufliche Weiter- und Fortbildung betrifft, wird insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen und (zinslosen bzw. zinsverbilligten) Darlehen verwirklicht, für

- a) die Teilnahme an Fortbildungstagungen und Kongressen, Studienaufenthalten an Abteilungen, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, Kursen über die Arbeitsmethodik im Krankenhaus und das professionelle Management in großen Operationsbereichen und Intensivstationen sowie Seminaren für Schmerzbehandlung, Notfallmedizin und das Management in leitenden Positionen,
 - b) die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben, insbesondere zur Erstellung von Habilitationsarbeiten oder vergleichbaren Qualifikationen. Sie erfolgt durch Unterstützung bei erforderlichen Aufenthalten an Fremdinstituten, die zwar die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten, aber keine dafür vorgesehenen Planstellen haben. Hier kommen unverzinsliche oder zinsverbilligte Darlehen in Betracht, die die Überbrückung der voraussehbaren Zeiteinheit zur Fertigstellung des Forschungsprojektes ermöglichen.
 - c) die Vergabe von Forschungspreisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen an begabte und förderungswürdige Ärztinnen nach Richtlinien (Statuten), die vom Stiftungsvorstand festgelegt werden.
 - d) die Erforschung von Bedürfnissen und Karrierehindernissen für Ärztinnen in der Anästhesiologie.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Stiftungszwecke können in Einzelfällen auch durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe für bzw. an andere gemeinnützige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Dies wird insbesondere durch Zuwendungen an die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. erfüllt.
 - (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.
 - (5) Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck im In- und Ausland verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (4) Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen der Stiftung

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die ursprüngliche Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsrücklage für satzungsgemäße Zwecke bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums; anderenfalls ist die Umschichtungsrücklage dem Grundstockvermögen zuzurechnen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) ist sicher und wirtschaftlich anzulegen und zu verwalten. Der Stiftungsvorstand kann hierfür Richtlinien erlassen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung bleibt unberührt.) Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder beider Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. Erkennt ein Mitglied eines Stiftungsorgans einen Interessenkonflikt, hat es diesen dem/der Vorsitzenden des betreffenden Organs unverzüglich offen zu legen. An Beratungen und Abstimmungen über diesen Beschlusspunkt nimmt es sodann nicht teil.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Die angefallenen Auslagen, die nachzuweisen sind, werden in angemessener Höhe ersetzt. Näheres regelt eine von Vorstand und Kuratorium zu verabschiedende Reisekostenordnung.
Für den Zeitaufwand kann ein an den geltenden Steuersätzen orientiertes Tagegeld (Pauschale) gewährt werden. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Einem Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Tätigkeit den üblichen Rahmen überschreitet, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung und den Vergütungsvertrag des Stiftungsvorstandsmitglieds entscheidet das Kuratorium. Der Vergütungsvertrag sowie die Höhe der Vergütung ist dem zuständigen Finanzamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Den Stiftungsvorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Kuratoriums kann eine angemessene Pauschale -nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften- für die Teilnahme an Sitzungen gewährt werden.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums bestimmte Aufgaben an Dritte, auch auf Entgeltbasis, übertragen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglied des ersten Stiftungsvorstandes und zugleich erste Stiftungsvorstandsvorsitzende ist die Stifterin selbst. Sie beruft die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder und bestimmt auch ihre Funktionen.

Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand werden die nachfolgenden Stiftungsvorstandsmitglieder vom Kuratorium berufen.

Der Stiftungsvorstand hat das Recht, dem Kuratorium geeignete Personen als Stiftungsvorstandsmitglieder zur Berufung vorzuschlagen. Falls diese Vorschläge des Stiftungsvorstands keine Zustimmung des Kuratoriums finden, hat der Stiftungsvorstand das Recht, dem Kuratorium weitere Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Wenn ein Mitglied vorzeitig - während der Amtszeit - ausscheidet, wird das nachfolgende Mitglied nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt nach Ausscheiden der Stifterin aus seiner Mitte einen/einer Vorsitzenden bzw. Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Als Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sollte vorrangig eine Frau gewählt werden.
- (4) Dem Stiftungsvorstand sollen soweit wie möglich Personen angehören, die besondere medizinische, rechtliche oder wirtschaftliche Fachkompetenz oder Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall, durch
 - a) Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
 - b) Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren,
 - c) die rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) Abberufung aus wichtigem Grund durch das Kuratorium. Die Abberufung eines Stiftungsvorstandsmitgliedes bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 seiner Mitglieder.Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Stiftungsvorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r), vertreten die Stiftung gemeinsam.

- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung nach den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen dieser Stiftungssatzung und unter Beachtung des Willens der Stifterin. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
- die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - Vorschläge über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Mittel,
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist,
 - Anträge auf Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es auch, förderungswürdige Projekte im Sinne des Stiftungszwecks auszuwählen und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Das Nähere der Auswahlmodalitäten regelt eine Richtlinie über die Verwirklichung des Stiftungszwecks, die vom Stiftungsvorstand festgelegt wird.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand sachkundige Personen hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist und die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter/innen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder das Kuratorium dies verlangen.
Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
Bei wichtigen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 2 der Satzung) können der Stiftungsvorstand und das Kuratorium auch gemeinsame Sitzungen einberufen..
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder bei einem aus drei Personen bzw. drei Mitglieder bei einem aus vier oder fünf Personen bestehendem Stiftungsvorstand anwesend sind, unter ihnen der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden, einer der stellvertretenden

Vorsitzenden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder widerspricht.

- (3) Ein verhindertes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sich bei einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstandes vertreten lassen. Zu diesem Zweck hat das Mitglied, das ein verhindertes Mitglied vertritt, eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorzulegen.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 dieser Satzung vorliegt und sofern die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden die der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der/die Vorsitzende nach seinem/ihrer Ermessen. Die Art der Sitzung ist in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nicht zu. Dieses gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (6) Die Schriftform nach den Absätzen 1 und 4 gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung und Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Stiftungsvorstand hat für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen:

- Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten;
- Beginn, Änderung oder Beendigung von Kooperationen einschließlich jeder Form der Ausgliederung von Stiftungsaufgaben;
- Inanspruchnahme von freien Rücklagen;
- Vermögensumschichtungen, die mehr als 50 v.H. des Grundstockvermögens betreffen

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder und der/die erste Vorsitzende werden von der Stifterin berufen. Nach dem Ausscheiden der Stifterin werden die Mitglieder des Kuratoriums kooptiert (zugewählt).
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt (kooptiert) das Kuratorium einen Nachfolger. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied jeweils nur für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt. Näheres kann in einer vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet -außer bei Tod- durch
 - a) Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b) Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren,
 - c) Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der Kuratoriumsmitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen und hat das Recht, zur Abberufung des betroffenen Mitglieds Stellung zu nehmen. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.Im Übrigen gelten für die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds die in § 7 Abs. 6 unter Buchstabe d) aufgeführten Gründe entsprechend.

Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/einer Vorsitzenden und einen/eine 1. und 2. Stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der/die den/die Vorsitzende(n) in allen Fällen der Verhinderung vertreten. Dem Kuratorium sollen nach Möglichkeit Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied sollte in Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsfragen fachkundig sein.

§ 12

Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungssatzung und des Willens der Stifterin. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Zustimmung zu dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsvoranschlag der Stiftung,
 - Zustimmung zu den Vorschlägen des Stiftungsvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes,

- Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - Zustimmung zu den in § 10 dieser Satzung aufgeführten Rechtsgeschäften,
 - Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes (gemäß § 7 der Satzung) und des Kuratoriums (gemäß § 11 der Satzung),
Zustimmung zu Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums (vgl. § 9 Absatz 1 der Satzung) oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
- (3) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums (Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums) sowie die gemeinsamen Sitzungen des Kuratoriums mit dem Stiftungsvorstand gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei allen Geschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach § 85 BGB in der ab 01.07.2023 geltenden Fassung. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sie sich auf die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ein/e stellvertretende(r) Vorsitzende(r), beruft die gemeinsame Sitzung der Stiftungsorgane ein und führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die

- Technische Universität München zugunsten der Frauenförderung der Klinik für Anästhesiologie der Medizinischen Fakultät
- Stadt München zugunsten der Frauenförderung in den Anästhesieabteilungen der Städtischen Krankenhäuser Münchens (München Klinik gGmbH (mit ihren fünf Kliniken Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße)
- Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI)

mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§ 2 dieser Satzung) möglichst nahekommen, insbesondere für die Förderung von Ärztinnen im anästhesiologischen Fachbereich.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Richtlinien sind ebenfalls in aktueller Fassung vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 29.10.2016, genehmigt am 02.01.2017, außer Kraft.

München, den 26.07.2023

Charlotte Lehmann-Stiftung
Neuwieder Straße 9
90411 Nürnberg
charlotte@lehmann-stiftung.com

Prof. Dr. G. Nöldge Schomburg
Vorsitzende Vorstand

Prof. Dr, Dr. h.c. H. Van Aken
Vorsitzender Kuratorium